Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Auszahlung einer Kapitallebensversicherung. Was geht davon an die Krankenkasse oder was bleibt übrig?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, letzte Woche haben wir uns über die steuerliche Situation bei der Auszahlung von Lebensversicherungen unterhalten. Vor kurzem habe ich erfahren, dass bei Auszahlung von Lebensversicherungen auch noch Beiträge an die Krankenkasse abzuführen sind. Kann das stimmen?

Gernoth: Ja und Nein. Bei den ganz normalen Lebensversicherungen, die privat abgeschlossen wurden, fallen keine Sozialbeiträge an. Sollten Sie privat krankenversichert sein so fallen auch keinerlei Sozialbeiträge an.
Sind Sie aber gesetzlich krankenversichert als Arbeitnehmer, pflichtversicherter Rentner oder freiwillig versicherter Rentner kann Krankenversicherung anfallen.

Frage: Können Sie uns diese Fälle erläutern?

Gernoth: Ja, gerne. Bei der ersten Gruppe, den Arbeitnehmern oder den pflichtversicherten Rentnern, geht es um die Lebensversicherungen, die über den Arbeitgeber als so genannte Direktversicherung abgeschlossen wurden. Seit 2004 sind in diesen Fällen volle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig. Die Betroffenen zahlen zehn Jahre lang jeden Monat aus dem auf zehn Jahre bzw. 120 Monate verteilten beitragspflichtigen Auszahlungsbetrag den vollen Beitragssatz ihrer Krankenkasse plus ggf. Zusatzbeiträge.
Bei einem Auszahlungsbetrag von z.B. 120.000,– Euro beträgt der zusätzliche Krankenkassenbeitrag zur Zeit bei einem geschätzten Beitragssatz von 15,7 % monatlich 157,– Euro. Dazu kommt noch die Pflegeversicherung von z.B. 26,– Euro monatlich bei Kinderlosen hinzu.

Frage: Was ist bei der zweiten Gruppe, den freiwillig versicherten Rentnern?

Gernoth: Hier gilt bei der Direktversicherung ebenso die Beitragspflicht über 10 Jahre. Im Unterschied zur ersten Gruppe sind aber auch privat abgeschlossene Lebensversicherungen in die Beitragspflicht einbezogen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungsrechtlich zulässig zur Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten – anders als bei der Beitragsbemessung bei Pflichtversicherten – auch Einnahmen aus einer privaten Eigenvorsorge heranzuziehen. Daher ist es sehr wichtig, dass man darauf achtet, dass man als pflichtversicherter Rentner eingestuft wird.

Herr Gernoth, vielen Dank für diese Informationen.

Pflichtversicherung nach § 5 SGB V Gesetzliche Krankenversicherung:
Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,

© Steuerberatung Gernoth GmbH Stand: 10/2016